



Corona-Pandemie:

Ergänzende Handlungsempfehlungen für die Erstellung von individuellen Schutz- und Hygienekonzepten für Seilbahnen („Hygienekonzept für Seilbahnen“)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wohnen, Bau und Verkehr, für Gesundheit und Pflege und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Zur Umsetzung des Rahmenkonzepts für betriebliche Schutz- und Hygienekonzepte von touristischen Dienstleistern (Hygienekonzept Touristische Dienstleister) werden folgende ergänzende Handlungsempfehlungen für die Erstellung von Hygienekonzepten für Seilbahnen bekannt gemacht:

1. Grundsätzliche Hinweise zur Anwendung:

1.1 Diese Handlungsempfehlungen enthalten generelle Sicherheits- und Hygieneregeln im Bereich der Seilbahnen, die zwischen den Bayerischen Staatsministerien für Wohnen, Bau und Verkehr, für Gesundheit und Pflege und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem VDS-Verband Deutscher Seilbahnen und Schlepplifte e.V. abgestimmt sind. Sie ergänzen und modifizieren die Gemeinsame Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Hygienekonzept Touristische Dienstleister“, der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Gesundheit und Pflege und für Wohnen, Bau und Verkehr vom 13.07.2020 in Bezug auf die dortige Ziffer 3 „Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln“. Im Übrigen gilt das Hygienekonzept Touristische Dienstleister ohne weitere Einschränkungen.

1.2 Gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hat jeder Seilbahnbetreiber ein Schutz- und Hygienekonzept (betriebliches Hygienekonzept) auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirt-

schaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

1.3 Das betriebliche Hygienekonzept ist regelmäßig zu überprüfen und bei Erforderlichkeit an die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dazugehörigen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie an das aktuelle Infektionsgeschehen anzupassen.

1.4 Auf Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ist das betriebliche Hygienekonzept anzupassen.

2. Besondere Sicherheits- und Hygieneregeln im Bereich der Seilbahnen

Unter Berücksichtigung der o. g. Hinweise wird empfohlen, folgende Regelungen in den individuellen Hygienekonzepten der Seilbahnbetreibe zu berücksichtigen:

2.1 Organisatorisches

2.1.1 Jeder Betrieb hat ein geeignetes Reinigungskonzept nach Maßgabe der geltenden Vorschriften und unter Berücksichtigung der betriebsspezifischen Umstände zu erstellen. Die Intensität der Reinigungsarbeit ist an das Infektionsgeschehen anzupassen.

2.1.2 Sofern ein Parkplatz im Zuständigkeitsbereich der Seilbahn liegt, ist ein Parkplatzkonzept zu erstellen, bei dem die Einhaltung des Mindestabstands ggf. durch Markierungen, Absperrungen etc. gewährleistet werden kann. Parkplätze mit Markierungen bzw. Absperrungen sorgen dafür, dass beim Ein- und Aussteigen Besucher die gebotenen Mindestabstände von 1,5 Metern einhalten können; Parkplätze sollen versetzt belegt werden, so dass ein zeitgleiches Verlassen von bzw. Einsteigen in nebeneinander parkenden Fahrzeugen vermieden wird. Die Parkplatzzufahrt soll bei zu erwartender Überlastung der Beförderungsanlagen rechtzeitig gesperrt werden und nach Auflösung von Anstehschlangen wieder geöffnet werden.

2.1.3 Fahrgästen und Personal sind genügend Waschmöglichkeiten bereitzustellen. An gut sichtbaren und allgemein zugänglichen Stellen sind Händedesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.

2.1.4 Der Betreiber hat für regelmäßige Lüftung in den Stationsgebäuden und Fahrzeugen zu sorgen, sofern die Bauart der Seilbahn dies erfordert.

2.2 Allgemeine Hygieneregeln, Maskenpflicht und Abstandsregelung

2.2.1 Grundsätzlich gilt die Einhaltung der Basishygiene für das Personal und die Fahrgäste:

- Gute Händehygiene: Häufiges Händewaschen mit Wasser und Seife (auch nach Kontakt mit Oberflächen, die von mehreren Personen benutzt wurden)

- Möglichst die Schleimhäute im Gesichtsbereich (Augen, Mund etc.) nicht mit den Händen berühren.
- Husten- und Nies-Etikette: Beim Husten und Niesen wegdrehen von anderen Personen, Niesen oder Husten in die Ellenbeuge. Benutzung von Einmaltaschentüchern zum Husten und Niesen, regelmäßige Entsorgung im Hausmüll.
- Generell sollten Menschen mit Erkältungssymptomen nicht befördert werden außer in medizinisch indizierten Fällen.
- In geschlossenen Räumen, Ein- und Ausstiegsbereichen und Kabinen gilt für die Fahrgäste sowie für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht).

2.2.2 In Außenbereichen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend, wenn die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m nicht jederzeit gewährleistet werden kann.

2.2.3 Für Kinder unter 6 Jahren besteht keine Maskenpflicht.

2.3 Weitere Maßnahmen vor Ort

2.3.1 Kassenbereich:

- Trennscheibe zwischen Gast und Verkaufspersonal, zusätzlich Mund-Nasen-Bedeckung für Verkaufspersonal bereitstellen
- Verkaufspersonal: Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung
- Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen nutzen
- Pin Pads regelmäßig (mindestens 2 - 3 Mal am Tag) reinigen
- Im Anstellbereich 1,5 m Abstände am Boden markieren.
- Für den Schutz des Kassenpersonals wird zudem auf die Ausführungen der BGHW verwiesen (<https://www.bghw.de/die-bghw/faq/faqs-rund-um-corona/spezielle-fragen-fuer-beschaefigte-im-handel-und-in-der-warenlogistik/durchsichtige-trennwaende-als-schutz-fuer-das-kassenpersonal>).

2.3.2 Wartezone vor Bahnfahrt (Tal-, Mittel- und Bergstation):

- 1,5 m Abstände am Boden markieren
- In Wartebereichen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Klare räumliche Trennung von einsteigenden und aussteigenden Gästen
- Oberfläche der automatischen Kartenleser und Drehkreuze regelmäßig (mehrmals täglich) reinigen
- Haltestangen, Türgriffe und Sitzgelegenheiten regelmäßig (mehrmals täglich) reinigen

2.3.3 Bahntransport und Beförderungskapazitäten:

2.3.3.1 Der Betreiber muss ein Konzept zu Beförderungskapazitäten und Besucherlenkung erstellen.

2.3.3.2 Die Beförderungskapazität hängt von den betriebsspezifischen Umständen wie zum Beispiel Größe und Beschaffenheit der Kabine, Bauart der Seilbahn, Dauer der Fahrt, der erwarteten Fahrgästanzahl, den Witterungsbedingungen und dem aktuellen Infektionsgeschehen vor Ort ab.

Die Regelungen des § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind zu beachten.

Maßnahmen:

- Piktogramme bzw. ausreichende Information über Beförderungsbedingungen vorhalten
- Haltestangen, Sitzgelegenheiten und Türgriffe häufig reinigen (auf geeignete Mittel achten, um Schäden an den Oberflächen zu vermeiden)
- In Abstimmung mit den Organisationen, die die Bergung unterstützen (z. B. Bergwacht, THW, Feuerwehr), ist evtl. das Bergekonzept anzupassen. Zudem sind zusätzliche Bergeausrüstungen einzuplanen. Für Bergehelfer und Bodenmannschaft sind Mund-Nasen-Bedeckungen vorzuhalten.
- Bei der Ankündigung von Betriebsstörungen (wie z. B. Wetterumschwung) ist bevorzugt die Bahn rechtzeitig leerzufahren, statt eine Bergung durchführen zu müssen.

2.3.4 Sanitäre Einrichtungen

- Hinweisschilder zu Hygienemaßnahmen aufhängen
- Einweg-Papierhandtücher bereitstellen (Vorrat sicherstellen), Dispenser mit Seifenspender bereitstellen (Vorrat sicherstellen)
- WC, Türgriffe und Waschbecken regelmäßig reinigen und gebrauchte Einweg-Papierhandtücher regelmäßig entsorgen
- Wartebereich markieren, Ansammlungen von Gästen vermeiden, Abstand alle 1,5 m auf Boden und/oder mit Schildern (Piktogramme) markieren
- Weitere Angaben finden sich im o.g. Hygienekonzept für touristische Dienstleister

2.4. Betriebliches Hygienemanagement Arbeitnehmer:

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für seine Mitarbeiter ist sehr wichtig. Die entsprechenden Maßnahmen sind konsequent umzusetzen und einzuhalten. Rechtsgrundlage ist das Arbeitsschutzgesetz. Diesbezügliche Hinweise hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Internet veröffentlicht (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>).

- Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) ist anzupassen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt sind in die Maßnahmenplanung mit einzubeziehen. Die Benennung eines Hygienebeauftragten wird empfohlen.
- Für den Umgang mit COVID-19-Verdachtsfällen in der Belegschaft sind Handlungsanweisungen zu erarbeiten und zu kommunizieren.
- Die Mitarbeiter sind auf den Umgang mit möglichen eigenen Krankheitssymptomen hinzuweisen und zu unterweisen.
- Der arbeitsmedizinischen Vorsorge und dem Schutz besonders gefährdeter Personengruppen / Risikogruppen kommt eine besondere Bedeutung zu.
- Die Mitarbeiter, die zu Risikogruppen gehören, sind bei entsprechender Eignung nur dort einzusetzen, wo sie keinen direkten Publikumskontakt haben (Home-Office, Telefonauskunft, Reservationen per E-Mail, Marketing, Einkauf, ...).

- Die Mitarbeiter sind nach Möglichkeit und Ressort in zwei getrennten Gruppen aufzuteilen und in diesen einzusetzen – damit kann bei einer eventuellen Ansteckung Kontinuität und eine minimale Aufgabenerledigung sichergestellt werden.
- Die Mitarbeiter sind im Hinblick auf die neuen Gefährdungen und Maßnahmen vor Aufnahme der Tätigkeiten zu unterweisen.

2.5 Besondere Hinweise für die Mitarbeiter im Fahrdienst:

Um die Sensibilität der Mitarbeiter für dieses Thema zu steigern, sollten Hygieneschulungen durchgeführt werden, in denen die Verhaltensanweisungen (z.B. richtiger Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen) und grundsätzliche Informationen zur Übertragung von COVID-19 thematisiert werden.

- Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn ausreichende körperliche Distanz zu Gästen nicht im geforderten Maß möglich ist.
- Aufsicht unter Einhaltung des Mindestabstands (1,5 m) oder aus Kommandoraum (ausgenommen Sesselbahnen), evtl. Schutz mit Plexiglasscheibe

2.6 Hinweise und Links zu Arbeitshilfen:

Diese Arbeitsschutzstandards sollten berücksichtigt und umgesetzt werden. Etwaige Änderungen oder Abweichungen, die sich z.B. aus der Besonderheit der Branche oder des jeweiligen Betriebes ergeben, sind begründet zu dokumentieren, z.B. in der Gefährdungsbeurteilung.

Hinweise des BMAS:

<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitschutzstandard.pdf>

Hinweise der VBG:

http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Coronavirus_node.htm

3. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 29.10.2020 in Kraft. Das Hygienekonzept für Seilbahnen vom 04.05.2020 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.